

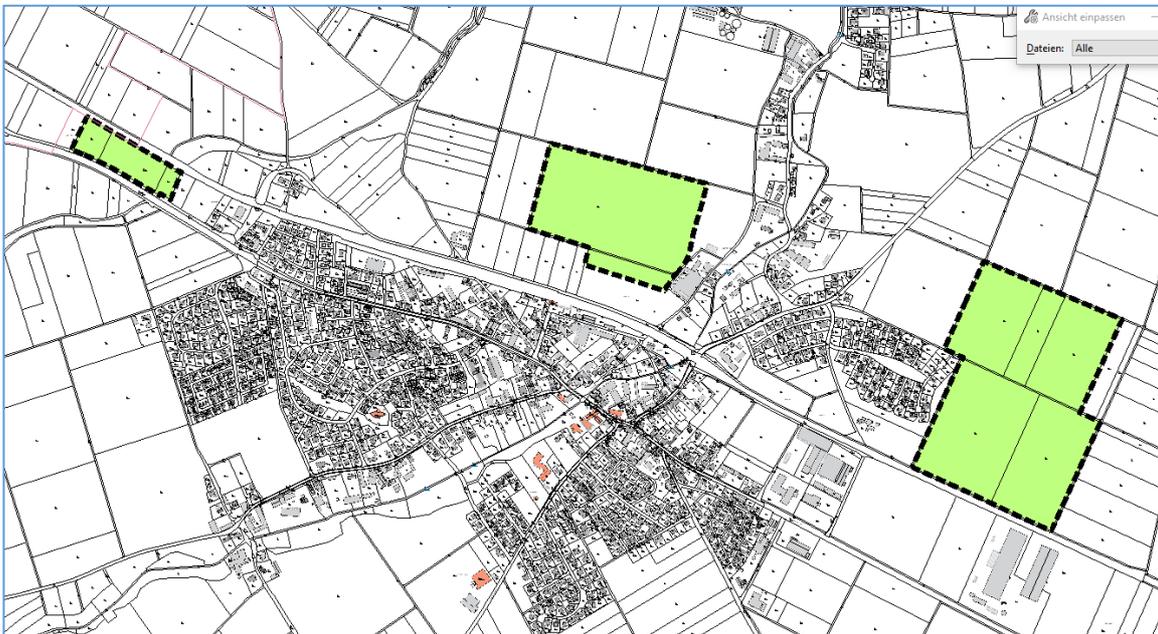
Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Sondergebiete Photovoltaikanlagen

„Straßkirchen West II“/ Straßkirchen Nord II“/ Straßkirchen Ost“

Gemeinde Straßkirchen

Landkreis Straubing-Bogen



Fassung 29. September 2023

Auftraggeber: GSW Gold SolarWind Service GmbH

Otto Hiendl-Straße 15

94356 Kirchroth

Tel: 09428-94790-0

Mail: info@gold-solarwind.de

www.gold-solarwind.de

Bearbeitung:



EISVOGEL – Büro für Landschaftsökologie

Angelika Althammer

Dipl.-Ing(FH) Landespflege

Oberwaling 71

94339 Leiblfling

Tel: 09427-249

Mail: althammer@buero-eisvogel.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsinhalt.....	4
2. Datengrundlagen.....	4
3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	5
4. Wirkungen des Vorhabens	5
5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	6
5.1 Verbotstatbestände.....	6
5.2 Bereich PV-Anlage „Straßkirchen-West II“	8
5.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	12
5.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).....	12
5.3 Bereich PV-Anlage „Straßkirchen-Nord II“	13
5.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	18
5.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).....	18
5.4 Bereich PV-Anlage „Straßkirchen-Ost“	20
5.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	25
5.4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).....	25
6 Zusammenfassende Bewertung	27

1. Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erhebung von Brutvögeln in je 5 Begehungen für die Teilgebiete:
 - Straßkirchen-West II
 - Straßkirchen- Nord II
 - Straßkirchen-Ost
- Vorläufige Planungsumgriffe vorhabenbezogene Bebauungs- und Grünordnungspläne für die Photovoltaikanlagen „Straßkirchen-West“, Straßkirchen-Nord“ und Straßkirchen-Ost“, mks Architekten – Ingenieure GmbH, 94347 Ascha.
- Arteninformation des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Online-Datenbank, 2023.
- BEZZEL, E., Geiersberger, I., Lossow, G. v. und Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- FIEDLER W., FÜNFSTÜCK H.-J., (2021): Die Vögel Mitteleuropas, Quelle Meyer Verlag, Wiebelsheim.
- FIEDLER W., FÜNFSTÜCK H.-J., NACHTIGALL W., (2018): Die Vögel Mitteleuropas im Flug bestimmen, Quelle Meyer Verlag, Wiebelsheim.
- TRAUTNER J. (2020): Artenschutz – Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis, Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- BERGMANN H.-H. (2018): Die Federn der Vögel Mitteleuropas, AULA-Verlag, Wiebelsheim.

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten **„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08 / 2018**.

4. Wirkungen des Vorhabens

Die Gemeinde Straßkirchen plant die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 29 und des Landschaftsplans durch Deckblatt Nr. 19 für die Errichtung von Freiland-Photovoltaikanlagen an drei Standorten.

Für die drei Standorte „Straßkirchen-West II“, „Straßkirchen-Nord II“ und „Straßkirchen-Ost“ werden die vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungspläne SO Photovoltaik „Straßkirchen West II“, „Straßkirchen Nord II“ und „Straßkirchen Ost“ aufgestellt.

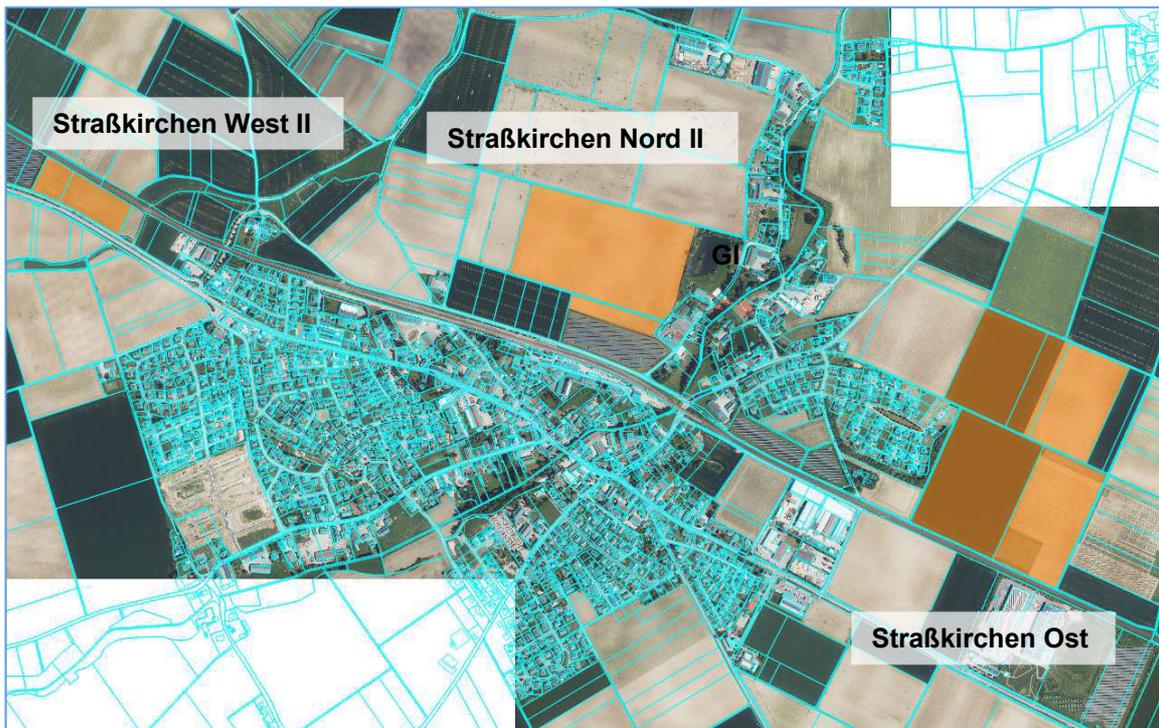


Bild oben: Übersichtsplan mit den drei Photovoltaik-Standorten

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel durch Überbauung der Flächen.
- Störwirkung während der Bauphase im unmittelbaren Anlagenbereich.

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Dauerhafter Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel durch Überbauung der Flächen.
- Verringerung potenzieller Fortpflanzungsstätten im Anlagenumfang von 50 m bis 100 m für Feldvögel mit spezifischem Meideverhalten gegenüber Sichtkulissen.

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Keine.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor

5.1.5. Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1. Säugetiere

Fledermäuse: Im Baubereich der Maßnahme sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Lebensräume vorhanden. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann im Wirkungsbereich der Maßnahme aufgrund der Habitatausstattung für weitere prüfungsrelevante Säugetiere ausgeschlossen werden.

5.1.5.2. Reptilien

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann im Wirkungsbereich der Maßnahme aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Reptilien ausgeschlossen werden.

5.1.5.3. Amphibien

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Amphibien ausgeschlossen werden.

5.1.5.4. Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Libellen ausgeschlossen werden.

5.1.5.5. Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Käfer ausgeschlossen werden.

5.1.5.6. Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Tagfalter ausgeschlossen werden.

5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Schnecken und Muscheln ausgeschlossen werden.

5.1.6. Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Erfassung der Vögel erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln (SÜDBECK et al.). Es wurden 5 Ortsbegehungen zu unterschiedlichen Uhrzeiten durchgeführt, davon eine Abendbegehung zur akustischen Erfassung spezieller Arten (z. B. Wachteln).

Die Kartierungen erfolgten im gesamten Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Lebensräumen im Wirkungsbereich der Maßnahme. Die Artbestimmung erfolgte mittels arttypischer Rufe und Gesänge und durch Sichtung mit dem Fernglas bzw. Spektiv.

5.2 Bereich PV-Anlage „Straßkirchen-West II“

Gebietsbeschreibung:

Die zu untersuchenden Fläche wird landwirtschaftlich als Acker (2023 Mais) bewirtschaftet und liegt westlich der Ortschaft Straßkirchen. Im Osten wird sie von einer vorhandenen Freiland-Photovoltaikanlage begrenzt, die durch eine Hecke eingegrünt wurde. Südlich davon verläuft die Kreisstraße SR 19 von Straßkirchen nach Schambach. Unmittelbar an diese grenzt südlich die Bundesstraße B 8 Passau – Regensburg an, die durch lückige Gehölzstrukturen von einer parallel dazu verlaufenden Landstraße getrennt ist. Im Norden befindet sich die Bahnlinie Passau-Obertraubling mit der Böschung des Bahnkörpers und einzelnen Sträuchern.



Lageplan Geltungsbereich
vorhabenbezogener B-Plan
„Straßkirchen-West II“.

Im Westen der Flurnummer 945 verläuft der Niederastgraben, der in diesem Abschnitt natürlicherweise nahezu ganzjährig kein Wasser führt. Nur bei starken Regenfällen fließt Niederschlagswasser nach Norden in das Straßkirchen Moos ab.

Nördlich der Bahnlinie sowie südlich der B8 schließen sich großflächig kaum strukturierte landwirtschaftliche Flächen an, die überwiegend als Acker genutzt werden.



Blick auf das Plangebiet von Osten nach Westen, mit der Bahnlinie rechts und der Kreisstraße / Bundesstraße und der Gehölzreihe links.

Tabelle 1 Begehungen:

<i>Datum</i>	<i>Zeitraum</i>	<i>Wetterverhältnisse</i>
06.04.2023	8:00 - 8:30 Uhr	sonnig, 0 °C
03.05.2023	7:30 - 8:15 Uhr	sonnig, 11 °C
23.05.2023	5:30 - 6:15 Uhr	Sonne mit Wolken, 13 °C
02.06.2023	8:00 – 8:30 Uhr	sonnig, 17 °C
12.06.2023	21:45 – 22:15 Uhr	wolkenlos, 18 °C

Tabelle 2: Erfasste prüfungsrelevante Arten:

<i>Dt. Artname</i>	<i>Wissenschaftl. Artname</i>	<i>RLB</i>	<i>RLD</i>	<i>VSR</i>	<i>Schutz</i>	<i>EHZ</i>	<i>Brutstatus</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-	b	g	A
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	b	u	A
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-	b	g	B
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-	b	u	Durchzügler
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-	b	u	A
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	-	s	g	Nahrungsgast

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2016, **RLD** = Rote Liste Deutschland 2021,

Kategorie 3 = Gefährdet , Kategorie V = Vorwarnliste , * = Nicht gefährdet

VSR = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG (b – besonders geschützt, s – streng geschützt)

EHZ = Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

(g – günstig, u – ungünstig , s – schlecht)

Brutstatus = Brutstatus nach Sübeck 2005 A = möglicherweise, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend

Die im Untersuchungsraum erfassten Arten sind in **ANLAGE 1 zur saP** – Lageplan Bestandserfassung Vögel zur SO Photovoltaik „**Straßkirchen-West II**“ dargestellt.

Tabelle 3: Artenliste und Erläuterung zum Bestandsplan Anlage 1 verwendete Kürzel

Kürzel	Dt. Name	Wissens. Name	Prüfungsrelevant
A	Amsel	Turdus merula	
Ba	Bachstelze	Motacilla alba	
Dg	Dorngrasmücke	Sylvia communis	x
Fe	Feldsperling	Passer montanus	x
Fl	Feldlerche	Alauda arvensis	
G	Goldammer	Emberiza citrinella	x
K	Kohlmeise	Parus major	
Kg	Klappergrasmücke	Sylvia curruca	x
Mb	Mäusebussard	Buteo buteo	x
Mg	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	
Rk	Rabenkrähe	Corvus corone	
S	Star	Sturnus vulgaris	
Sti	Stieglitz	Carduelis carduelis	x
Tf	Turmfalke	Falco tinnunculus	x

Ergebnisse:

Feldvögel / Bodenbrüter:

Feldlerche:

Im Bereich der zu untersuchenden Fläche waren wie zu erwarten keine Feldlerchen festzustellen. Dies liegt an der stark eingegrenzten, relativ kleinen Ackerfläche, die durch den Verkehr sehr gestört wird. Nördlich der Bahnlinie konnten regelmäßig Lerchen in den weitläufigen Ackerflächen festgestellt werden, auch südlich der Bundesstraße wurden zwei Lerchenreviere erfasst. Diese Reviere liegen außerhalb des 100m-Störbereiches, so das eine Betroffenheit der Feldlerche durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.

Wiesenschafstelze:

Wiesenschafstelzen wurden im Untersuchungsgebiet und dem Wirkraum nicht festgestellt. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Kiebitz:

Bei den Begehungen im März und Anfang April überflogen Kiebitze das Gebiet von Norden kommend, mal Einzelexemplare und einmal paarweise. Vermutlich streifen diese aus dem Gebiet des Straßkirchner Moores nördlich von Straßkirchen auf Nahrungssuche umher. Das Plangebiet ist zu kleinflächig und zu vielen Störungen ausgesetzt, als das es als Fortpflanzungsraum infrage kommt. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Wachtel/ Rebhuhn:

Bei der Abendbegehung im Juni wurden keine Wachtelrufe festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass das Gebiet nicht besiedelt wird. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Rebhühner konnten bei den Begehungen nicht festgestellt werden. Auch im Bereich der bestehenden PV-Anlage mit den durchgehenden Hecken konnte kein Nachweis erbracht werden. Die kleinteilige Fläche vermutlich zu vielen Störungen ausgesetzt. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Durchzügler:

Am 3. Mai konnte man nur einmal eine Klappergrasmücke in der Hecke neben der Photovoltaikanlage singen hören, bei späteren Begehungen nicht mehr. Die Art ist als Durchzügler im Gebiet.

Nahrungsgäste:

Ein Mäusebussard und ein Turmfalke überflogen das Feld zur Nahrungssuche. Die Arten haben sehr große Jagdreviere, die Ackerflächen haben keine unmittelbare Bedeutung als Fortpflanzungsraum. Eine Betroffenheit der Arten kann ausgeschlossen werden.

Hecken- und Höhlenbrüter:

Eine Dorngrasmücke konnte regelmäßig im südlichen Heckenbereich der bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage nachgewiesen werden.

Feldsperlinge hielten sich regelmäßig im gleichen Heckenbereich der PV-Anlage auf.

Die Goldammer war mehrmals in den Sträuchern neben der Bahnlinie festzustellen.

Stieglitze konnten sowohl in der westlichen Hecke der PV-Anlage sowie in den Gehölzen neben der B 8 nachgewiesen werden.

Eine Betroffenheit dieser Arten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden, da die bestehenden Hecken und Gehölzbestände nicht berührt werden. Durch die im Zuge der vorzusehenden Eingrünung der geplanten PV-Anlage neu entstehenden Hecken werden diese Arten vom Vorhaben profitieren. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

5.2.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich

5.2.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

- Es sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

5.3 Bereich PV-Anlage „Straßkirchen-Nord II“

Gebietsbeschreibung:

Das Untersuchungsgebiet liegt nördlich von Straßkirchen und nördlich der Bahnlinie Passau-Obertraubling. Die Flächen für die geplante PV-Anlage werden ausschließlich landwirtschaftlich als Acker bewirtschaftet. Im Südosten grenzt eine bestehende Photovoltaikanlage, im Südwesten, Osten und Norden grenzen weitere Ackerflächen an. Im Südosten befinden sich Siedlungsbereich von Straßkirchen, im Nordosten liegt ein Teich, der stark mit Gehölzen eingewachsen ist.



Lageplan Geltungsbereich vorhabenbezogener B-Plan PV „Straßkirchen-Nord II“.



Blick auf das Vorhabensgebiet von Westen nach Südost

Tabelle 1: Begehungen

<i>Datum</i>	<i>Zeitraum</i>	<i>Wetterverhältnisse</i>
17.04.2023	9:45 - 10:45 Uhr	Sonne nach Nebel, 7 °C
05.05.2023	8:45 - 9:45 Uhr	sonnig, 13 °C
23.05.2023	6:30 - 7:30 Uhr	Sonne mit Wolken, 13 °C
02.06.2023	7:00 – 8:00 Uhr	sonnig, 12 °C
13.06.2023	21:30 – 22:30 Uhr	wolkenlos, 18 °C

Tabelle 2: Erfasste prüfungsrelevante Arten:

<i>Dt. Artname</i>	<i>Wissenschaftl. Artname</i>	<i>RLB</i>	<i>RLD</i>	<i>VSR</i>	<i>Schutz</i>	<i>EHZ</i>	<i>Brutstatus</i>
Feldsperling	Passer montanus	V	V	-	b	u	A
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	x	b	s	C
Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-	b	g	A
Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-	b	g	A
Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	x	b	s	B
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-	b	u	Nahrungsgast
Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-	b	g	A
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
W.-Schafstelze	Motacilla flava	-	-	-	b	g	C

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2016, **RLD** = Rote Liste Deutschland 2021,

Kategorie 3 = Gefährdet, Kategorie V = Vorwarnliste, * = Nicht gefährdet

VSR = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG (b – besonders geschützt, s – streng geschützt)

EHZ = Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

(g – günstig, u – ungünstig, s – schlecht)

Brutstatus = Brutstatus nach Sübeck 2005 A = möglicherweise, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend

Die im Untersuchungsraum erfassten Arten sind in **ANLAGE 2 zur saP** – Lageplan Bestandserfassung Vögel zur SO Photovoltaik „**Straßkirchen-Nord II**“ dargestellt.

Tabelle 3: Artenliste und Erläuterung zum Bestandsplan Anlage 3 verwendete Kürzel

Kürzel	Dt. Name	Wissens. Name	Prüfungsrelevant
A	Amsel	Turdus merula	
B	Buchfink	Fringilla coelebs	
Ba	Bachstelze	Motacilla alba	
Bm	Blaumeise	Parus caeruleus	
Ei	Eichelhäher	Garrulus glandarius	
F	Fitis	Phylloscopus trochilus	
Fe	Feldsperling	Passer montanus	x
Fl	Feldlerche	Alauda arvensis	x
G	Goldammer	Emberiza citrinella	x
Gf	Grünfink	Chloris chloris	
Gi	Girlitz	Serinus serinus	
Gra	Graugans	Anser anser	x
Grr	Graureiher	Ardea cinerea	x
Hr	Hausrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	
K	Kohlmeise	Parus major	
Ku	Kuckuck	Cuculus canorus	x
Mg	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	
Nig	Nilgans	Alopochen aegyptiacus	
R	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	
Re	Rebhuhn	Perdix perdix	x
Rk	Rabenkrähe	Corvus corone	
Rs	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	x
Rt	Ringeltaube	Columba palumbus	
S	Star	Sturnus vulgaris	
Sd	Singdrossel	Turdus philomelos	
Sti	Stieglitz	Carduelis carduelis	x
Su	Sumpfrohrsänger	Acrocephaluspalustris	
Sum	Sumpfmeise	Poecile palustris	
St	Wiesen-Schafstelze	Motacilla flava	x
Tf	Turmfalke	Falco tinnunculus	x
Tt	Türkentaube	Streptopelia decaoto	
Zi	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	

Die Vögel in Blauer Schrift sind reine **Wasservögel** im angrenzenden Lebensraum und sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Ergebnisse:

Feldvögel / Bodenbrüter:

Feldlerche:

Feldlerchen konnten bei allen fünf Begehungen nachgewiesen werden. Dabei wurden vier Revierzentren festgestellt, in denen regelmäßig Balzgesänge und Landungen stattfanden und die Lerchen somit als sicher brütend eingestuft werden konnten.

Die Nachweispunkte im Lageplan stellen die eingegrenzten Revierzentren dar. Ein Revier befindet sich innerhalb der geplanten Anlagenbereiche (Fl.-Nr. 620). Drei weitere Reviere befinden sich nördlich und westlich des geplanten Vorhabensgebietes, liegen jedoch außerhalb des 100m-Störbereiches. Es ist somit **1 Revier der Feldlerche** als betroffen einzustufen.

Wiesenschafstelze:

Ab Mitte Mai konnten mehrmals Wiesenschafstelzen festgestellt werden. Ein Revier befindet sich unmittelbar innerhalb des geplanten Anlagebereichs (Fl.-Nr. 620). Innerhalb eines Bereiches von bis zu 50 m um die Anlagen kommen keine weiteren Reviere zu liegen. Da Wiesenschafstelzen ein weniger ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Sichtkulissen aufweisen, besiedeln sie auch Flächen in Abständen bis zu etwa 50 m zu vorhandenen Sichtkulissen. Eine stark ausgeprägte Verdrängungswirkung durch die geplanten PV-Anlagen ist in einem Abstand von 50 m bis 100 m zur den Anlagen nicht mehr zu prognostizieren. Insofern ist davon auszugehen, dass für das Revier auf Fl.-Nr. 618 keine Betroffenheit besteht. Es ist somit **1 Revier der Wiesenschafstelze** als betroffen einzustufen.

Wachtel:

Wachteln konnten bei der Abendbegehung im Juni nicht nachgewiesen werden. Die örtlichen Gegebenheiten wären für die Art grundsätzlich geeignet. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Rebhuhn:

Bei einer Morgenbegehung im Mai flog ein Rebhuhnpaar auf dem grasigen Feldweg, der im Süden an das Untersuchungsgebiet grenzt, auf und suchte im angrenzenden Feld (Fl.-Nr. 620) Deckung. Bei der Abendbegehung im Juni konnte man den Revierruf eines Rebhuhn-Hahnes am nordwestlichen Ende dieses Feldes hören. Das lässt auf ein sicheres Revier im Gebiet schließen.

Die Nachweise liegen zwar außerhalb der geplanten Anlagenbereiche, es ist aber davon auszugehen, dass die Art die Säume, Grünwege und evtl. die Bereich der bestehenden PV-Anlage im Süden als Habitat besiedelt. Aus dem Monitoring anderer großflächiger PV-Anlagen, die durch den Vorhabenträger im Raum Straubing umgesetzt wurden (z.B. SO PV Lerchenhaid, Stadt Straubing), ist nachweisbar, dass die Errichtung der Photovoltaik-Freilandanlagen einen positiven Effekt auf die lokale Population des Rebhuhns hat. Durch die entstehenden Heckenstrukturen, Säume und extensiven Wiesenflächen ergeben sich wesentlich neue Lebens- und Fortpflanzungsräume, die

wenig Störungen unterliegen. Daher ist davon auszugehen, dass die lokale Population von den Anlagen profitiert und sich der Erhaltungszustand tendenziell verbessert.

Um eine Störung oder Tötung von Individuen in der Bauphase zu vermeiden, sind daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

- Die Rodung der nördlichen Randeingrünung des bestehenden PV-Anlage im Zuge der Erweiterung darf ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.
- Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von Tieren zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung entweder außerhalb der Brutzeit (Mitte August – Ende Februar) auszuführen oder es sind Vergrämungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn Anfang März bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten.

Hecken- und Gehölbewohner:

Kuckuck: Am 23.05. konnte ein Kuckuck im Bereich des Weihers nachgewiesen werden. Sie suchen oft im Schilf nach Nestern von z. B. Rohrsängern, die eine häufige Wirtsart darstellen. Der Nachweis liegt außerhalb des Anlagenbereiches, eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Die Goldammer sang regelmäßig im Gehölzsaum am Weiher und war auch bei der Hecke vor der Hofstelle im Nordwesten zu hören. Der Nachweis liegt außerhalb des Anlagenbereiches, eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Feldsperlinge und Stieglitze hielten sich in den Gehölzbereichen im Osten am Weiher auf. Die Nachweise liegen außerhalb des Anlagenbereiches, eine Betroffenheit der Arten kann ausgeschlossen werden.

Nahrungsgäste:

Ein Turmfalke überflog regelmäßig die Felder zur Nahrungssuche. Die Arten haben große Jagdreviere, die Ackerflächen haben aber keine Bedeutung als unmittelbarer Fortpflanzungsraum. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Ab Mai konnten mehrere Rauchschwalben beobachtet werden, die v.a. im südöstlichen Teil die Felder zur Nahrungssuche überflogen. Sie kamen von den dort am Ortsrand gelegenen Pferdestall, in dem sie ihre Brutstätten hatten. Der Nachweis liegt außerhalb des Anlagenbereiches, eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

5.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von Tieren zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung entweder außerhalb der Brutzeit (Mitte August – Ende Februar) auszuführen oder es sind Vergrämuungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn Anfang März bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten.

Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante im Abstand von ca. 20 m eingeschlagen und oben mit Flatterbändern versehen.

Die Maßnahme dient der Vermeidung der Ansiedlung von Feldlerche und Wiesenschafstelze sowie des Rebhuhns zu Brutzwecken im Gebiet.

- Gehölzrodungen im Bereich der nördlichen Randeingrünung der bestehenden PV-Anlage „Straßkirchen-Nord“ für die Anlagenerweiterung dürfen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

5.3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

1. Feldlerche:

Als Ausgleich für das betroffene **1 Brutrevier der Feldlerche** kann aus nachfolgenden Maßnahmenalternativen ausgewählt werden. Die angegebenen Flächen sind jeweils **je betroffenes Revier** zu erbringen:

Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen:

- Es sind 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen pro Brutpaar anzulegen. Größe 20 m² je Fenster. Maximalzahl sind 2 -4 Fenster pro Hektar. Die Lage der Fenster ist jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd.
- Blüh- und Brachestreifen: Es sind Blüh- und Brachestreifen im Verhältnis ca. 1:1 aneinandergrenzend anzulegen. Mindestlänge je 100m und Mindestbreite je 10 m.
- Jährlicher Umbruch des Brachestreifens im Zeitraum zwischen 15.08 – 01.03.
- Einsaat des Blühstreifens mit standortspezifischer, regionaler Saatmischung mit 50-70 % der regulären Saatmenge, zur Erzielung eines lückigen Bestandes.
- Keine Mahd und Bodenbearbeitung des Blühstreifens, außer bei zu dichtem Aufwuchs nach dem ersten Jahr, was für Feldlerchen kein geeignetes Habitat darstellt. Nur dann Mahd zwischen 15.08. Und 01.03. mit Abfuhr des Mähgutes.

- Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche, danach Neuansaat oder Flächenwechsel.
- Die Lerchenfenster sowie die Blüh- und Brachestreifen sind innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße zu verteilen.
- Mind. 25 m Abstand zum Feldrand und 100 m zu Gebäuden, Hecken, Wald, ... und mind. 100 m Abstand zur PV- Anlage
- Fenster sind mit Einsaat anzulegen, ohne Herbizideinsatz, Düngung oder Pflanzenschutzmitteleinsatz. Auch keine mechanische Unkrautbekämpfung.
- Lage im Gemeindegebiet bzw. im Nutzungsbereich der lokalen Population.

Blühfläche mit angrenzender Ackerbrache:

- Blühstreifen: Lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen. Verhältnis Brache zu Blühfläche 1 : 1
- Mindestgröße für Teilfläche: 0,2 ha
- In Kombination mit 10 Lerchenfenstern 0,2 ha, sonst 0,5 ha pro Brutpaar
- Abstände wie bei Lerchenfenstern.
- Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 20 m.
- Kein Düngemittel- oder Pestizideinsatz zulässig. Keine Mahd und Bodenbearbeitung
- Bewirtschaftungsruhe während der Brutzeit von 01.03. – 15.08., erst nach Mitte August wird möglichst streifenweise versetzt gemäht und das Schnittgut abgefahren, wenn der Aufwuchs nach dem ersten Jahr zu dicht ist.
- Natürliche Sukzession oder Ansaat von Wildpflanzen mit reduzierter Saatmenge.
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd.
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich und über 3 ha verteilt.

Erweiterter Saatreihenabstand:

- Getreide (Winterweizen, Sommergetreide oder Triticale) im doppelten Saatreihenabstand, mind. 30 cm.
- Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz.
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung zwischen 15.03. und 01.07.
- 1 ha am Stück pro Brutpaar, nicht in Teilflächen möglich.
- Jährliches Wechseln der Fläche möglich.

Die CEF-Maßnahmen müssen vollständig umgesetzt und funktionsfähig sein ab der Brutsaison Anfang März des Kalenderjahres, in dem der Baubeginn liegt. Liegt der Baubeginn ab August eines Jahres, genügt die vollständige Umsetzung bis 1. März des Folgejahres.

Die CEF-Maßnahmen sind rechtlich zu sichern. Bei rotierenden Maßnahmen kann eine schuldrechtliche Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen dem Verursacher und geeigneten Einrichtungen wie z.B. einem Landschaftspflegeverband geschlossen werden.

Die Durchführung der CEF-Maßnahmen ist zu dokumentieren. In der Dokumentation sind die Maßnahmen entsprechend den Vorgaben nachzuweisen und auf einer Plankarte darzustellen. Die Durchführung ist per Nachweis mit Foto zu bestätigen.

2. Wiesenschafstelze:

Der Ausgleich für das betroffene **1 Revier der Wiesenschafstelze** kann auf den CEF-Flächen für die Feldlerche erfolgen, es sind keine eigenen Flächen zu erbringen. Die Art profitiert von der Anlage der wechselnden Flächenangebote und steht nicht in direkter Revierkonkurrenz zur Feldlerche.

3. Rebhuhn:

Das Rebhuhnpaar ist von der Maßnahme potenziell betroffen, da sich der Revierbereich in das Vorhabensgebiet erstreckt.. Die Vergrümmungsmaßnahmen wirken auch bei dieser Art. Unter Berücksichtigung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist eine Betroffenheit nicht anzunehmen. Im Allgemeinen kann man davon ausgehen, dass durch die CEF-Maßnahmen neue Lebensräume wie z.B. Brachflächen geschaffen werden und auch die Hecken und extensiven Grünflächen innerhalb der Solarfelder bieten neue Habitate, die von Rebhühnern zur Brut und Nahrungssuche aufgesucht werden. Die Hecken und Einzäunung bieten zudem Schutz vor Carnivoren wie Füchsen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu prognostizieren.

5.4 Bereich PV-Anlage „Straßkirchen-Ost“

Gebietsbeschreibung:

Die zu untersuchenden Flächen liegen östlich des Hauptortes Straßkirchen und werden im Süden von der Bahnlinie Passau-Obertraubling begrenzt. Es handelt sich ausschließlich um strukturarme Ackerflächen, die von landwirtschaftlichen Feldwegen erschlossen werden. Gehölze befinden sich nur am westlich angrenzenden Lärmschutzwall des Wohngebietes „Loherfeld“ sowie südlich der Bahnlinie mit der Randeingrünung des Gewerbegebietes Ost.



Lageplan Geltungsbereich vorhabenbezogener B-Plan PV „Straßkirchen-Ost“ nördlich der Bahnlinie.



Blick von Nordosten nach Südwesten auf den Ortsrand Straßkirchen. Die Hecke begrenzt das Wohngebiet „Loherfeld“

Tabelle 1: Begehungen

<i>Datum</i>	<i>Zeitraum</i>	<i>Wetterverhältnisse</i>
13.04.2022	11:30 – 13:00 Uhr	Sonnig, wenig Wolken 9 °C
20.04.2022	6:00 – 8:00 Uhr	Sonnig, 10 °C
10.05.2022	6:00 – 8:00 Uhr	Sonnig mit Wolken 13 °C
30.05.2022	9:00 – 11:00 Uhr	Sonnig, 12 °C
18.06.2022	22.15 – 22:45 Uhr	Sonnig mit Wolken, 18 °C

Tabelle 2: Erfasste prüfungsrelevante Arten:

<i>Dt. Artname</i>	<i>Wissenschaftl. Artname</i>	<i>RLB</i>	<i>RLD</i>	<i>VSR</i>	<i>Schutz</i>	<i>EHZ</i>	<i>Brutstatus</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-	b	g	A
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	x	b	s	C
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	b	u	A
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-	b	u	A
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	x	b	s	B

Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-	b	u	Nahrungsgast
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
W.-Schafstelze	Motacilla flava	-	-	-	b	g	C

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2016, **RLD** = Rote Liste Deutschland 2021,

Kategorie 3 = Gefährdet, Kategorie V = Vorwarnliste, * = Nicht gefährdet

VSR = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (b – besonders geschützt, s – streng geschützt)

EHZ = Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

(g – günstig, u – ungünstig, s – schlecht)

Brutstatus = Brutstatus nach Südbeck 2005 A = möglicherweise, B = wahrscheinlich brütend, C = sicher brütend

Die im Untersuchungsraum erfassten Arten sind in **ANLAGE 3 zur saP** – Lageplan Bestandserfassung Vögel zur SO Photovoltaik „**Straßkirchen-Ost**“ dargestellt.

Tabelle 3: Artenliste und Erläuterung zum Bestandsplan Anlage 3 verwendete Kürzel.

Kürzel	Dt. Name	Wissens. Name	Prüfungsrelevant
A	Amsel	Turdus merula	
B	Buchfink	Fringilla coelebs	
Ba	Bachstelze	Motacilla alba	
Bm	Blaumeise	Cyanistes caeruleus	
Dg	Dorngrasmücke	Sylvia communis	x
Fe	Feldsperling	Passer montanus	x
Fl	Feldlerche	Alauda arvensis	x
Gf	Grünfink	Carduelis chloris	
H	Hausperling	Passer domesticus	x
Hr	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	
K	Kohlmeise	Parus major	
Mb	Mäusebussard	Buteo buteo	x
Re	Rebhuhn	Perdix perdix	x
Rk	Rabenkrähe	Corvus corone	
Rs	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	x
St	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	x
Su	Sumpfbeise	Poecile palustris	
Tf	Turmfalke	Falco tinnunculus	x
Zi	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	

Ergebnisse:

Feldvögel / Bodenbrüter:

Feldlerche:

Feldlerchen konnten bei allen Begehungen nachgewiesen werden. Dabei wurden sechs Revierzentren eingegrenzt, von denen 3 Reviere unmittelbar innerhalb des Baubereiches der geplanten PV-Anlagen zu liegen kommen (Fl.-Nr. 559, Fl.-Nr. 563, Fl.-Nr. 565). Auch weiter nördlich und östlich des Untersuchungsraumes konnte man noch Feldlerchen singen hören, so dass davon auszugehen ist, dass der gesamte Großraum aufgrund der weitläufigen Ackerflächen für die Art gute Lebensbedingungen bietet. Es sind somit **3 Reviere der Feldlerche** als betroffen einzustufen.

Wiesenschafstelze:

Ab Mitte Mai konnte vier Wiesenschafstelzen-Paare auf den Feldflächen und -wegen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Ein Revier befindet sich südlich der Bahnlinie unmittelbar am dortigen bahnbegleitenden Feldweg. Störungen durch den Bahnverkehr werden hier offenbar toleriert.

Ein Revier befindet sich unmittelbar innerhalb der geplanten Anlagebereiche (Fl.-Nr. 559). Innerhalb eines Bereiches von bis zu 50 m um die Anlagen kommt ein weiteres Revier südlich der Bahnlinie (Fl.-Nr. 526) zu liegen. Da Wiesenschafstelzen ein weniger ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Sichtkulissen aufweisen, besiedeln sie auch Flächen in Abständen bis zu etwa 50 m zu vorhandenen Sichtkulissen. Eine stark ausgeprägte Verdrängungswirkung durch die geplanten PV-Anlagen ist in einem Abstand von 50 m bis 100 m zur den Anlagen nicht mehr zu prognostizieren. Insofern ist davon auszugehen, dass für die Reviere auf Fl.-Nr. 311 im Osten und auf Fl.-Nr. 346 im Norden keine Betroffenheit besteht. Es sind somit **2 Reviere der Wiesenschafstelze** als betroffen einzustufen.

Wachtel:

Wachteln konnten bei der Abendbegehung Mitte Juni nicht festgestellt werden. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Rebhuhn:

Ein Rebhuhn-Paar konnte bei zwei Begehungen festgestellt werden: Am 10.05. wurden sie bei der Begehung am Feldweg im Nordosten bei Fl.-Nr. 562/2 beobachtet, wo sie aufflogen und im Getreidefeld Deckung suchten. Am 18.06 konnte man abends in diesem Bereich den Revierruf des Rebhuhn-Hahnes hören, was zu dieser Jahreszeit eher selten geschieht. Das lässt auf ein sicheres Revier im Gebiet schließen.

Die Nachweise liegen etwas außerhalb der geplanten Anlagenbereiche, es ist aber davon auszugehen, dass die Art die vorhandenen Säume und Grünwege besiedelt, da ausgeprägte Heckenstrukturen als Deckung fehlen. Aus dem Monitoring anderer großflächiger PV-Anlagen, die durch den Vorhabenträger im Raum Straubing umgesetzt wurden (z.B. SO PV Lerchenhaid, Stadt

Straubing), ist nachweisbar, dass die Errichtung der Photovoltaik-Freilandanlagen einen positiven Effekt auf die lokale Population des Rebhuhns hat. Durch die entstehenden Heckenstrukturen, Säume und extensiven Wiesenflächen ergeben sich wesentlich neue Lebens- und Fortpflanzungsräume, die wenig Störungen unterliegen. Daher ist davon auszugehen, dass die lokale Population von den Anlagen profitiert und sich der Erhaltungszustand tendenziell verbessert.

Um eine Störung oder Tötung von Individuen in der Bauphase zu vermeiden, sind daher Vermeidungsmaßnahmen erforderlich:

- Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von Tieren zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung entweder außerhalb der Brutzeit (Mitte August – Ende Februar) auszuführen oder es sind Vergrämungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn Anfang März bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten.

Heckenbewohner:

Die Dorngrasmücke wurde bei der Nahrungssuche im östlichen Randbereich (Fl.-Nr. 308) und im nördlichen Gehölzsaum des Gewerbegebietes Ost nachgewiesen, der die Firma Krinner von der Bahnlinie abschirmt. Die Nachweise liegen außerhalb der geplanten Baubereiche. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Feldsperlinge wurden mehrmals im nördlichen Gehölzsaum des Gewerbegebietes Ost (Bereich der Firma Krinner) und in dem Heckenbereich am östlichen Ortsrand am Wohngebiet „Loherfeld“ nachgewiesen. Die Nachweise liegen außerhalb der geplanten Baubereiche. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Hausperlinge waren ebenfalls in den Gehölzstrukturen am Ortsrand am Wohngebiet „Loherfeld“ zu hören. Die Nachweise liegen außerhalb der geplanten Baubereiche. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

Nahrungsgäste:

Mäusebussard und Turmfalke überflogen regelmäßig, wie auch in den anderen Untersuchungsgebieten die Region zur Nahrungssuche. Ihre Brutgebiete befinden sich aber in anderen Lebensräumen. Eine Betroffenheit der Arten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Rauchschwalben überflogen die Felder regelmäßig zur Nahrungssuche. Sie waren überwiegend über dem Feld zu beobachten, das direkt an den östlichen Ortsrand am Wohngebiet „Loherfeld“ anschließt. (Fl.-Nr. 558). Da durch das Vorhaben keine Lebens- und Fortpflanzungsstätten berührt werden, kann eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden.

5.4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von Tieren zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung entweder außerhalb der Brutzeit (Mitte August – Ende Februar) auszuführen oder es sind Vergrämnungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn Anfang März bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten.

Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante im Abstand von ca. 20 m eingeschlagen und oben mit Flatterbändern versehen.

Die Maßnahme dient der Vermeidung der Ansiedlung von Feldlerche, Wiesenschafstelze und Rebhuhn zu Brutzwecken im Gebiet.

5.4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

1. Feldlerche:

Als Ausgleich für die betroffenen **3 Brutreviere von Feldlerchen** kann aus nachfolgenden Maßnahmenalternativen ausgewählt werde. Die angegebenen Flächen sind jeweils **je betroffenes Revier** zu erbringen:

Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen:

- Es sind 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen pro Brutpaar anzulegen. Größe 20 m² je Fenster. Maximalzahl sind 2 -4 Fenster pro Hektar. Die Lage der Fenster ist jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd.
- Blüh- und Brachestreifen: Es sind Blüh- und Brachestreifen im Verhältnis ca. 1:1 aneinandergrenzend anzulegen. Mindestlänge je 100m und Mindestbreite je 10 m.
- Jährlicher Umbruch des Brachestreifens im Zeitraum zwischen 15.08 – 01.03.
- Einsaat des Blühstreifens mit standortspezifischer, regionaler Saatmischung mit 50-70 % der regulären Saatmenge, zur Erzielung eines lückigen Bestandes.
- Keine Mahd und Bodenbearbeitung des Blühstreifens, außer bei zu dichtem Aufwuchs nach dem ersten Jahr, was für Feldlerchen kein geeignetes Habitat darstellt. Nur dann Mahd zwischen 15.08. Und 01.03. mit Abfuhr des Mähgutes.
- Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche, danach Neuansaat oder Flächenwechsel.
- Die Lerchenfenster sowie die Blüh- und Brachestreifen sind innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße zu verteilen.

- Mind. 25 m Abstand zum Feldrand und 100 m zu Gebäuden, Hecken, Wald, ... und mind. 100 m Abstand zur PV- Anlage
- Fenster sind mit Einsaat anzulegen, ohne Herbizideinsatz, Düngung oder Pflanzenschutzmitteleinsatz. Auch keine mechanische Unkrautbekämpfung.
- Lage im Gemeindegebiet bzw. im Nutzungsbereich der lokalen Population.

Blühfläche mit angrenzender Ackerbrache:

- Blühstreifen: Lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen. Verhältnis Brache zu Blühfläche 1 : 1
- Mindestgröße für Teilfläche: 0,2 ha
- In Kombination mit 10 Lerchenfenstern 0,2 ha, sonst 0,5 ha pro Brutpaar
- Abstände wie bei Lerchenfenstern.
- Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 20 m.
- Kein Düngemittel- oder Pestizideinsatz zulässig. Keine Mahd und Bodenbearbeitung
- Bewirtschaftungsruhe während der Brutzeit von 01.03. – 15.08., erst nach Mitte August wird möglichst streifenweise versetzt gemäht und das Schnittgut abgefahren, wenn der Aufwuchs nach dem ersten Jahr zu dicht ist.
- Natürliche Sukzession oder Ansaat von Wildpflanzen mit reduzierter Saatmenge.
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd.
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich und über 3 ha verteilt.

Erweiterter Saatreihenabstand:

- Getreide (Winterweizen, Sommergetreide oder Triticale) im doppelten Saatreihenabstand, mind. 30 cm.
- Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz.
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung zwischen 15.03. und 01.07.
- 1 ha am Stück pro Brutpaar, nicht in Teilflächen möglich.
- Jährliches Wechseln der Fläche möglich.

Die CEF-Maßnahmen müssen vollständig umgesetzt und funktionsfähig sein ab der Brutsaison Anfang März des Kalenderjahres, in dem der Baubeginn liegt. Liegt der Baubeginn ab August eines Jahres, genügt die vollständige Umsetzung bis 1. März des Folgejahres.

Die CEF-Maßnahmen sind rechtlich zu sichern. Bei rotierenden Maßnahmen kann eine schuldrechtliche Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen dem Verursacher und geeigneten Einrichtungen wie z.B. einem Landschaftspflegeverband geschlossen werden.

Die Durchführung der CEF-Maßnahmen ist zu dokumentieren. In der Dokumentation sind die Maßnahmen entsprechend den Vorgaben nachzuweisen und auf einer Plankarte darzustellen. Die Durchführung ist per Nachweis mit Foto zu bestätigen.

2. Wiesenschafstelze:

Der Ausgleich für die 2 betroffenen Reviere für die Wiesenschafstelze kann auf den CEF-Flächen für die Feldlerche erfolgen, es sind keine eigenen Flächen zu erbringen. Die Art profitiert von der

Anlage der wechselnden Flächenangebote und steht nicht in direkter Revierkonkurrenz zur Feldlerche.

3. Rebhuhn:

Das Rebhuhnpaar ist von der Maßnahme nicht unmittelbar betroffen, da es außerhalb des Baubereiches nachgewiesen wurde. Um eine Ansiedlung im Baubereich zu vermeiden sind Vergrämuungsmaßnahmen analog zur Feldlerche vorzusehen. Die Vergrämuungsmaßnahmen wirken auch bei dieser Art.

Im Allgemeinen kann man davon ausgehen, dass durch die CEF-Maßnahmen neue Lebensräume wie z.B. Brachflächen geschaffen werden und auch die Hecken und extensiven Grünflächen innerhalb der Solarfelder bieten neue Habitate, die von Rebhühnern zur Brut und Nahrungssuche aufgesucht werden. Die Hecken und Einzäunung bieten zudem Schutz vor Carnivoren wie Füchsen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu prognostizieren.

6 Zusammenfassende Bewertung

Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen und die Wirkungen im Störbereich um die geplanten Anlagen werden für die prüfungsrelevanten Arten Feldlerche, Rebhuhn und Wiesen-schafstelze die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 4 i. V. mit Absatz 5 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) berührt.

Unter Anwendung der dargelegten Vermeidungsmaßnahmen und der fachgerechten Umsetzung der CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nicht erfüllt.

Das Vorhaben steht unter diesen Voraussetzungen in keinem Konflikt mit den Belangen des speziellen Artenschutzes. Die Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) lassen erwarten, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt und eine Schädigung der lokalen Population nicht eintritt.

Durch Maßnahmen zur Anlagenbegrünung mit extensiven Wiesenflächen, eine extensive Nutzung der nicht überbauten Flächen und ggf. zu pflanzende Hecken entstehen zusätzliche Brut- und Nahrungshabitate für die lokalen Populationen der nachgewiesenen heckenbewohnenden Arten. Insbesondere die prüfungsrelevanten Arten Dorngrasmücke, Goldammer und Stieglitz können davon profitieren. Dornentragende Gehölze wie Schlehe und Weißdorn sind für Neuntöter besonders wichtig, da sie ihre Beute aufspießen.

Im Hinblick auf die weiterhin im Umfeld vorhandenen Fortpflanzungsräume von Feldvögeln sollten ggf. notwendige Eingrünungen der PV-Anlagen auf Strauchhecken mit Wuchshöhe von ca. 4-5 m beschränkt werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf die Pflanzung von Bäumen zu verzichten, um die durch die Hecken entstehende Kulissenwirkung in der Höhe zu begrenzen und das

Umfeld für Arten mit spezifischem Meideverhalten (z.B. Feldlerche, Wiesenschafstelze) angemessen zu berücksichtigen.

Oberwaling, den 29. September 2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Althaus', is written on a light blue rectangular background.

Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:

Dorngrasmücke (Sylvia communis)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: **V** Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Dorngrasmücke ist in Nordbayern bis zur Donau fast flächig, in den ostbayerischen Mittelgebirgen und südlich der Donau zunehmend lückig verbreitet. Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt. Gemieden werden geschlossene Waldgebiete und dicht bebaute Siedlungsflächen. Heckenlandschaften, verbuschte Magerrasenlebensräume, Bahndämme und Kiesgruben, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren, sind von Bedeutung.

Lokale Population:

Es wurden nur vereinzelt singende Männchen im Teilgebiet Straßkirchen-West in den Hecken der dortigen PV-Anlage nachgewiesen. Dies weist auf eine lokale Population mit geringer Dichte hin.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Das Vorhaben berührt die vorhandenen Hecken und Gehölzbestände nicht. Eine Schädigung der Population ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Das Vorhaben berührt die vorhandenen Hecken und Gehölzbestände nicht. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (Alauda arvensis)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges (Bayerischer Wald) auf. Als "Offenlandvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis mehrere Zentimeter hoher Gras- und Krautvegetation. Intensivierung der Landwirtschaft durch starke Düngung, dichten Pflanzenwuchs, häufige Bearbeitungsschritte (z. B. Mahd) und Biozideinsatz mit einem deutlichen Rückgang der Insektennahrung stellen eine Gefahr für den Bestand der Feldlerche dar. Die zunehmende Versiegelung und Bebauung der Landschaft minimieren den Lebensraum.

Lokale Population:

Die großen zusammenhängenden Feldflächen, die nicht durch Hecken unterteilt werden, sind für Feldlerchen gut geeignet und attraktiv. Die Bahnlinie scheint keine allzu störende Wirkung auf die Art zu haben, da sie auch in deren Nähe kurze Singflüge unternahmen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population im Gebiet Straßkirchen kann als günstig eingestuft werden, da insgesamt sehr weitläufige Flächen als Brutgebiet vorhanden sind.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Teilgebiet Straßkirchen-West ist die Feldlerche nicht betroffen. Im Teilgebiet Nord ist ein Brutrevier im Anlagenbereich als betroffen einzustufen. Im Teilgebiet Straßkirchen-Ost kommen 3 Brutreviere innerhalb der Anlagenbereich zu liegen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen siehe Punkt 5.3.1 und 5.4.1

CEF-Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen gemäß Punkt 5.3.2 und 5.4.2.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist bei Umsetzung der Vergrämungsmaßnahmen nach Punkt 5.3.1 und 5.4.1 nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen siehe Punkt 5.3.1 und 5.4.1

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren. Vergrämte Vögel können zeitweise in angrenzende Flächen bzw. auf die CEF-Flächen ausweichen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen siehe Punkt 5.3.1 und 5.4.1

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldsperling (Passer montanus)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Feldsperling ist ein Brutvogel der offenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen und älteren Bäumen. Künstliche Nisthöhlen werden oft angenommen, auch im Siedlungsbereich an Gebäuden. Im Winter benötigt er ausreichend samentragende Pflanzen zur Futtersuche.

Lokale Population:

Die dörflichen Strukturen und Hecken mit alten Bäumen am Rand von Straßkirchen im Übergang zur Agrarlandschaft bieten gute Nist- und Nahrungsbedingungen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Goldammer (Emberiza citrinella)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **V** Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Sie bewohnt offene, reich strukturierte Kulturlandschaften mit Hecken, Büschen und Feldgehölzen, auch am Waldrand und brütet bodennah in Büschen. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen.

Lokale Population:

Die Goldammer konnte in Hecken der PV-Anlage Straßkirchen-West sowie in den Ufergehölze am Weiher in Straßkirchen-Nord nachgewiesen werden. Im gebiete Straßkirchen-Ost gibt es keinen Nachweis. Der Erhaltungszustand der Population als mäßig gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haussperling (Passer domesticus)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Haussperling ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Unbesiedelt sind lediglich die höheren Lagen der Alpen und waldreiche Gebiete ohne Ortschaften. Der Haussperling besiedelt ganzjährig vor allem Städte und Dörfer, aber auch einzelne Höfe oder Gebäude, bevorzugt mit Nutztierhaltungen. Als Nahrungsgeneralist werden hauptsächlich Sämereien oder andere Pflanzenbestandteile sowie tierische Anteile genutzt. Nestlinge werden fast ausschließlich mit Wirbellosen versorgt. Nischen-, Höhlen- und Freibrüter; außergewöhnliche Neststandorte möglich (z. B. Straßenlaterne). Hauptgefährdungen des Haussperlings sind der Verlust von Brutmöglichkeiten durch Modernisierung von Gebäuden und Technisierung der landwirtschaftlich genutzten Anlagen (u. a. Ställe). Hinzu kommen Rückgang der Arthropodennahrung zur Jungenaufzucht oder Körnernahrung durch Biozideinsatz, Ausräumung der Landschaft, Umstellung und Intensivierung des landwirtschaftlichen Anbaus.

Lokale Population:

Aufgrund der in der Umgebung vorhandenen landwirtschaftlichen Hofstellen mit Nebengebäuden und Gärten sowie vieler Baum- und Heckenstrukturen in der Agrarlandschaft ist ein gutes Angebot an Nist- und Nahrungsräumen vorhanden. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Klappergrasmücke (Sylvia curruca)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Klappergrasmücke ist in Bayern lückig verbreitet. Klappergrasmücken brüten in einer Vielzahl von Biotopen, wenn geeignete Nistplätze vorhanden sind. Parks, Friedhöfe, Gärten mit dichten, vorzugsweise niedrigen Büschen, aber auch Feldhecken und Feldgehölze bieten in Siedlungen und im offenen Kulturland Brutplätze. Geschlossene Hochwälder werden gemieden, jedoch größere Lichtungen und auch buschreiche Waldränder besiedelt. Als einzige Grasmücke brütet sie oft in jungen Nadelholzaufforstungen, vor allem in dichten Fichtenkulturen.

Lokale Population:

Es wurde nur einmal ein singendes Männchen in einer Hecke an der PV-Anlage Straßkirchen-West festgestellt, das dann vermutlich weitergezogen ist. Daher kann vermutlich nicht von einer lokalen Population ausgegangen werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kuckuck (Cuculus canorus)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Kuckuck ist in Bayern fast flächendeckend mit kleinen Lücken verbreitet. Eine Veränderung des Brutareals im Vergleich zur Kartierung von 1996-1999 ist nicht erkennbar. In Bayern sind etwa 25 Vogelarten als Wirte nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Es werden vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken besiedelt, ebenso Verlandungszonen stehender Gewässer, Riedgebiete und Moore, nicht zu dichte Nadel-, Misch- und Laubwälder (vor allem Auwälder). Auch reich gegliederte Kulturlandschaften mit hohem Angebot an Hecken und/oder Feldgehölzen und Parkanlagen werden besiedelt.

Lokale Population:

Ein Kuckuck wurde rufend in der Gehölzzone am Weiher im Gebiet Straßkirchen-Nord nachgewiesen. Dort findet die Art u. U. geeignete Wirtsvögel.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebensräume der Art bzw. der Wirtsarten werden durch die Vorhaben nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mäusebussard (Buteo buteo)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art im Wirkraum:** nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Mäusebussard ist flächendeckend in Bayern verbreitet. Horstbäume finden sich in geschlossenen Wäldern, in lichten Beständen und kleinen Waldstücken, vor allem aber in Randbereichen großer Wälder. Auch kleine Auwälder, Feldgehölze und Einzelbäume in offener Landschaft werden gewählt. Nahrungshabitate sind kurzrasige, offene Flächen, wie Felder, Wiesen, Lichtungen oder Teichlandschaften. Wegraine und vor allem Ränder viel befahrener Straßen (Straßenopfer) werden nicht nur im Winter, sondern auch zur Brutzeit aufgesucht.

Lokale Population:

Mäusebussarde konnten in allen drei Teilgebieten bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Aufgrund der weitläufigen Strukturen ist das Untersuchungsgebiet als Nahrungsraum gut geeignet. Die Brutplätze sind außerhalb in Waldbereichen zu vermuten. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Mäusebussard ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Mäusebussard ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauchschwalbe (Hirundo rustica)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Mit Ausnahme höherer Gebirgslagen ist die Rauchschwalbe in Bayern flächendeckend verbreitet. Brutplätze liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschwalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden. Großflächige Röhrichtbestände werden vor und nach der Brutzeit als Massenschlafplätze aufgesucht. Nischenbrüter, Nest meist in frei zugänglichen Gebäuden. Sie jagen im Flug Insekten und suchen auch daher die Nähe zu Tierhaltungsbetrieben. Gefährdung durch Umbau von Gebäuden (geschlossene Fassaden) sowie Bodenversiegelung (fehlender Zugang zu Nistmaterial).

Lokale Population:

Rauchschwalben kamen nur zur Nahrungssuche aus benachbarten Dörfern auf die angrenzenden Felder. Ihre Nester befinden sich in Ställen oder offenen Gebäuden. Die lokale Population wird als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Rauchschwalbe ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Rauchschwalbe ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Rauchschwalbe ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **V** Bayern: **V** Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Rebhuhn ist außerhalb der Alpen und der höheren Mittelgebirge in Bayern lückenhaft verbreitet. Die Bestandsentwicklung ist immer noch rückläufig. Rebhühner besiedeln offene, reich strukturierte Feldfluren, die Grasstreifen, Feldraine und Hecken zur Deckung bieten. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso Grünwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren sind Deckungsangebot im Jahresverlauf (Brachen im Winter) und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Warme, fruchtbare Böden wie z.B. Löß, in trockenen Gegenden bieten optimale Bedingungen, wenn es ausreichend Insektennahrung für die Jungen gibt.

Lokale Population:

Es wurden Sichtungen im Nordwestlichen gebiet Straßkirchen-Nord sowie nordöstlich des Gebietes Straßkirchen-Ost nachgewiesen. Vorkommen in höherer Anzahl (typische „Rebhuhnketten“) sind nicht erfasst. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als eher ungünstig bewertet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine unmittelbare Schädigung der Population ist nicht zu erwarten. Da das Rebhuhn größere Flächen im Gebiet besiedeln kann, sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Ansiedlung zu Brutzwecken in den Baufeldern erforderlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen gemäß Punkt 5.4.1.

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nach Punkt 5.4.1 nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen gemäß Punkt 5.4.1.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nach Punkt 5.4.1 nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen gemäß Punkt 5.4.1.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Stieglitz ist in Bayern außerhalb der Alpen flächendeckend verbreitet. Eine Veränderung des Areals im Vergleich zum Zeitraum 1996-1999 ist nicht erkennbar. Stieglitze besiedeln überwiegend offene Gebiete mit vielen samenbildenden Wildkräutern, v.a.Korbblütler wie Disteln. Brutbäume müssen in der Nähe sein in Form von Obstbäumen oder Straßenbäumen. Gerne brüten sie auch in menschlichen Siedlungen, in geeigneten Gehölzen.

Lokale Population:

Stieglitze wurden nur im Gebiet Straßkirchen-West in den hecken der PV-Anlage nachgewiesen. Sie benötigen samen tragende Stauden auf Brachflächen, an Gehölzrändern oder in Gärten. Daher liegen die Kernlebensräume im Nahbereich der Siedlungen. Die Untersuchungsgebiete Straßkirchen-Nord und Straßkirchen-Ost sind für die lokale Population von geringer Bedeutung. Die lokale Polulation wird als eher ungünstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebensräume der Art werden durch die Vorhaben nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke (Falco tinnunculus)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Turmfalke ist flächendeckend in Bayern verbreitet. Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft auf Bäumen oder in hohen Gebäuden. Auch Nistkästen werden angenommen. Jagdgebiete sind offene Flächen mit überwiegend kurzer Vegetation.

Lokale Population:

Turmfalken konnte man in allen Bereichen des Untersuchungsgebietes auf der Nahrungssuche beobachten. Aufgrund der vielfältigen Landschaftsstrukturen im Nahbereich des Untersuchungsgebietes mit hohen Gehölzen und Sitzwarten sind ausreichend geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden. Die weitläufigen Ackerflächen bieten gute Nahrungsangebote. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Turmfalke ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Turmfalke ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Turmfalke ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Wiesen-Schafstelze (Motacilla flava)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Wiesenschafstelze ist lückig über die Tieflandgebiete Bayerns verbreitet. Das Brutareal hat sich im Vergleich zur Erfassungsperiode 1996-1999 wesentlich vergrößert. Früher brütete die Schafstelze nur auf Tierweiden und Feuchtwiesen, heute werden auch Äcker angenommen, wenn der Bewuchs nicht zu hoch ist. Ackeranbauggebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. Frühe Mahd und Ackerbewirtschaftung kann die Brut gefährden.

Lokale Population:

Wiesenschafstelzen wurden in den Gebieten Straßkicchen-Nord und Straßkirchen-Ost nachgewiesen. Sie teilen sich die Brutgebiete mit den Feldlerchen, die ähnliche Habitats bevorzugen. Die Bahnlinie hat offenbar keine wesentlich störende Wirkung auf die Art. Der Erhaltungszustand der Population wird als günstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Gebiet Straßkirchen-Nord ist ein Brutrevier unmittelbar durch die Anlage betroffen. Im Gebiet Straßkirchen-Ost liegt ein Brutrevier innerhalb der geplanten Anlagen, ein weiteres ist im Störbereich bis 50 m um den Anlagenrand durch die Kulissenwirkung betroffen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen gemäß Punkt 5.3.1 und 5.4.1.

CEF-Maßnahmen erforderlich: Nein

Die Art profitiert von den CEF-Maßnahmen für die Feldlerchen gemäß Punkt 5.3.2 und 5.4.2.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu prognostizieren

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen gemäß Punkt 5.3.1 und 5.4.1.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu prognostizieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämungsmaßnahmen gemäß Punkt 5.3.1 und 5.4.1.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Anlage 1

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euröyöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der nachstehend dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):**Schritt 1: Relevanzprüfung****V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

Für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn der Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas (B 0 möglicherweise brütende, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend).

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen. Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern: **RLD:** Rote Liste Deutschland
sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN³:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

¹ LfU 2016: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

² LfU 2003: Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

³ Ludwig, G. e. a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Nicht Gegenstand dieser Untersuchungen.

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012)
 ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Alpenbirkenzeisig	Acanthis cabaret	V	-	-
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	R	R	-
x	0				Alpenstrandläufer	Calidris alpina	-	1	x
x	x	0	x		Amsel*	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
x	x	0	x		Bachstelze*	Motacilla alba	-	-	-
x	0				Bartmeise	Panurus biamicus	R	-	-
x	0				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
x	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
x	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
x	0				Bergfink	Fringilla montifringilla	-	-	-
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
x	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
x	0				Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	x
x	0				Blässgans	Anser albifrons	-	-	-
x	0				Blässhuhn*	Fulica atra	-	-	-
x	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	V	x
x	0		x		Blaumeise*	Parus caeruleus	-	-	-
x	0	0			Bluthänfling	Linaria cannabina	2	3	-
x					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
x	0				Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
x	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	3	-
x	0				Bruchwasserläufer	Tringa glareola	-	1	x
x	0	0	x		Buchfink*	Fringilla coelebs	-	-	-
x	0	0			Buntspecht*	Dendrocopos major	-	-	-
x	0				Dohle	Coloeus monedula	V	-	-

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	x		x		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-
x	0				Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	-	-	x
x	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	V	x
x	0		x		Eichelhäher*	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
0					Eiderente*	<i>Somateria mollissima</i>	0	-	-
x	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x
x	0	0	x		Elster*	<i>Pica pica</i>	-	-	-
x	0				Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	-	-	-
x	x	x	x		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
x	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-
x	x	0	x		Feldpserling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x
x	0				Fichtenkreuzschnabel*	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
x	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
x	0		x		Fitis*	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
x	0				Flussseseschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
x	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
x	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	V	-
x	x				Gartenbaumläufer*	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
x	x	0			Gartengrasmücke*	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
x	0				Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	-
x	0				Gebirgsstelze*	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
x	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
x	0				Gimpel*	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-
x	0		x		Girlitz*	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
x	x	0	x		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-
x	0				Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	-	1	x
x	0				Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	3	x
x	0		x		Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
x	0		x		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
x	0				Grauschnäpper*	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-
x	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
x	0				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
x	x		x		Grünfink*	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
x	0			x	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	X
x	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>			
x	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	X

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	X
x	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	X
0					Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	X
x	0				Haubenmeise*	Parus cristatus	-	-	-
x	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
x	0	0	x		Hausrotschwanz*	Phoenicurus ochruros	-	-	-
x	0	0	x		Hausperling	Passer domesticus	V	V	-
x	0			x	Heckenbraunelle*	Prunella modularis	-	-	-
x	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
x	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
x	0				Hohлтаube	Columba oenas	-	-	-
x	x	0		x	Jagdfasan*	Phasianus colchicus	-	-	-
x	0				Kampfläufer	Calidris pugnax	0	1	x
x	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
x	0				Kernbeißer*	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
x	x	x		x	Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
x	0		x		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
x	0	0			Kleiber*	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	-	-	-
x	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
x	0				Knäkente	Spatula querquedula	1	2	x
x	0	0	x		Kohlmeise*	Parus major	-	-	-
x	0				Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
x	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
x	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
x	0				Kormweihe	Circus cyaneus	0	1	x
x	0				Kranich	Grus grus	1	-	x
x	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
x	0		x		Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
x	0	0			Lachmöwe	Chroicocephalus ridibundus	-	-	-
x	0				Löffelente	Spatula clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
x	0				Mauersegler	Apus apus	3	-	-
x	x	0	x		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
x	0	0		x	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
x	0	0			Misteldrossel*	Turdus viscivorus	-	-	-

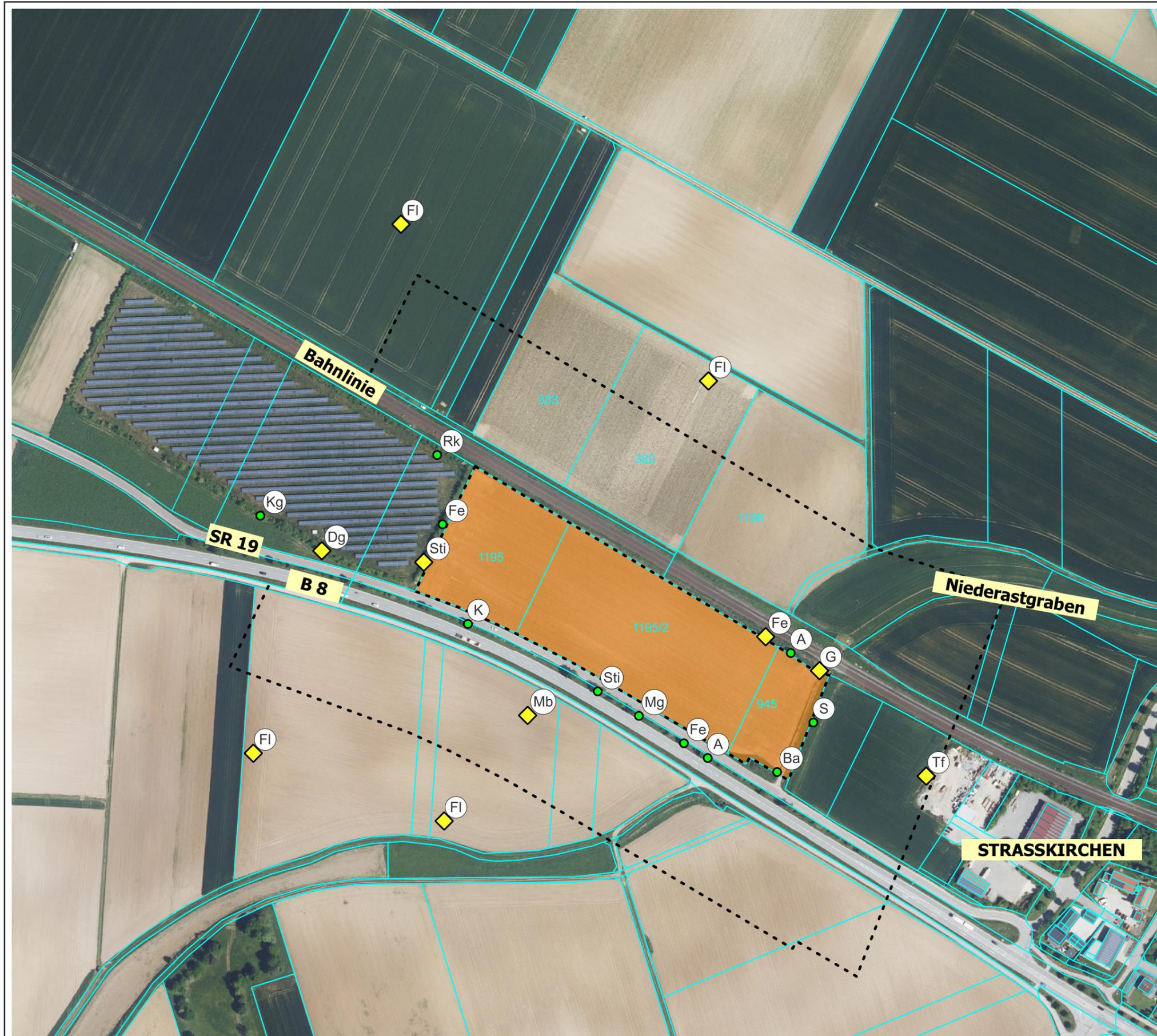
V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
x	0				Mittelspecht	Dendrocoptes medius	-	-	x
x	0				Moorente	Anthya nyroca	0	1	x
x	0	0	x		Mönchsgrasmücke*	Sylvia atricapilla	-	-	-
x	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
x	0				Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
x	0			x	Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
x	0		x		Nilgans	Alopochen aegyptiaca	-	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
x	0				Pfeifente	Mareca penelope	0	R	x
x	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
x	0				Prachtaucher	Gavia arctica	-	-	-
x	0				Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	x
x	0	0	x		Rabenkrähe*	Corvus corone	-	-	-
x	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
x	0	0	x		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
x	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
x	x	x	x		Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
x	0				Reiherente*	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
x	0	0	x		Ringeltaube*	Columba palumbus	-	-	-
x	0				Rohrhammer*	Emberiza schoeniclus	-	-	-
x	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
x	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
x	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
0					Rostgans	Tadoma ferruginea	-	-	x
x	0				Rotdrossel	Turdus iliacus	-	-	-
x	0				Rothalstaucher	Podiceps grisegena	-	-	x
x	0		x		Rotkehlchen*	Erithacus rubecula	-	-	-
x	0	0			Rotmilan	Milvus milvus	V	-	x
x	0				Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
x	0-				Saatgans	Anser fabalis	-	-	-
x	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
x	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	x
x	0				Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
x	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	V	x
x	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
x	0				Schleiereule	Tyto alba	3	-	x

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Schnatterente	Mareca strepera	-	-	-
x	0				Schwanzmeise*	Aegithalos caudatus	-	-	-
x	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
x	0				Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	V	-
x	0				Schwarzkopfmöwe	Ichthyaetus melanocephalus	R	-	-
x	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
x	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
x	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
x	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	x
x	0				Seidenreiher	Egretta garzette	-	-	x
x	0				Silbermöwe	Larus argentatus	-	-	
x	o				Silberreiher	Egretta alba	-	-	x
x	0	0	x		Singdrossel*	Turdus philomelos	-	-	-
x	0				Sommergoldhähnchen*	Regulus ignicapillus	-	-	-
x	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	x
x	0				Sperlingskauz	Glauclidium passerinum	-	-	x
x	0				Spiessente	Anas acuta	-	3	x
x	0	0	x		Star*	Stumus vulgaris	-	-	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	3	3	x
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis	1	2	x
x	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
x	0				Steppenmöwe	Larus cachinnans	-	R	-
x	x	0	x		Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
x	0				Stockente*	Anas platyrhynchos	-	-	-
x	0				Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
x	0		x		Sumpfmeise*	Parus palustris	-	-	-
x	0				Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	x
x	0				Sumpfrohrsänger*	Acrocephalus palustris	-	-	-
x	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
x	0				Tannenhäher*	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
x	0				Tannenmeise*	Parus ater	-	-	-
x	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
x	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
x	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
x	0				Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	0	1	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
x	0		x		Türkentaube*	Streptopelia decaocto	-	-	-
x	x	0	x		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
x	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
x	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
x	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
x	0				Uhu	Bubo bubo	0	-	x
x	0				Wacholderdrossel*	Turdus pilaris	-	-	-
x	x	x		x	Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
x	x	x			Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
x	o	o			Waldbaumläufer*	Certhia familiaris	-	-	-
x	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
x	0	0			Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
x	0				Waldohreule	Asio otus	-	-	x
x	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
x	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
x	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
x	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
x	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
x	0				Weidenmeise*	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	3	x
x	0	0			Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
x	0				Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
x	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
x	x	x			Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
x	x	x	x		Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
x	x	x		x	Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
x	0				Wintergoldhähnchen*	Regulus regulus	-	-	-
x	0	0			Zaunkönig*	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
x	0	0	x		Zilpzalp*	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
x	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	-	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
x	0				Zwergsäger	Mergellus albellus	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Artnamen (deutsch)	Artnamen (wiss.)	RLB	RLD	sg
0					Zwergtaucher*	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

*) weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.



LEGENDE

- Prüfungsrelevante Art
- Prüfungsrelevante Art durch Vorhaben betroffen
- Nicht prüfungsrelevante Art
- 100 m-Wirkbereich Störkulisse für Feldlerche
- Photovoltaik-Freiflächen geplant

SO Photovoltaik "Straßkirchen-West II"
- Lageplan Bestandserfassung Vögel - 2023



1:3.000

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

EISVOGEL
büro für landschaftsökologie





LEGENDE

- ◆ Prüfungsrelevante Art
- ◆ Prüfungsrelevante Art durch Vorhaben betroffen
- Nicht prüfungsrelevante Art
- 100 m-Wirkbereich Störkulisse für Feldlerche
- Photovoltaik-Freiflächen geplant

SO Photovoltaik "Straßkirchen-Nord II"
- Lageplan Bestandserfassung Vögel - 2023

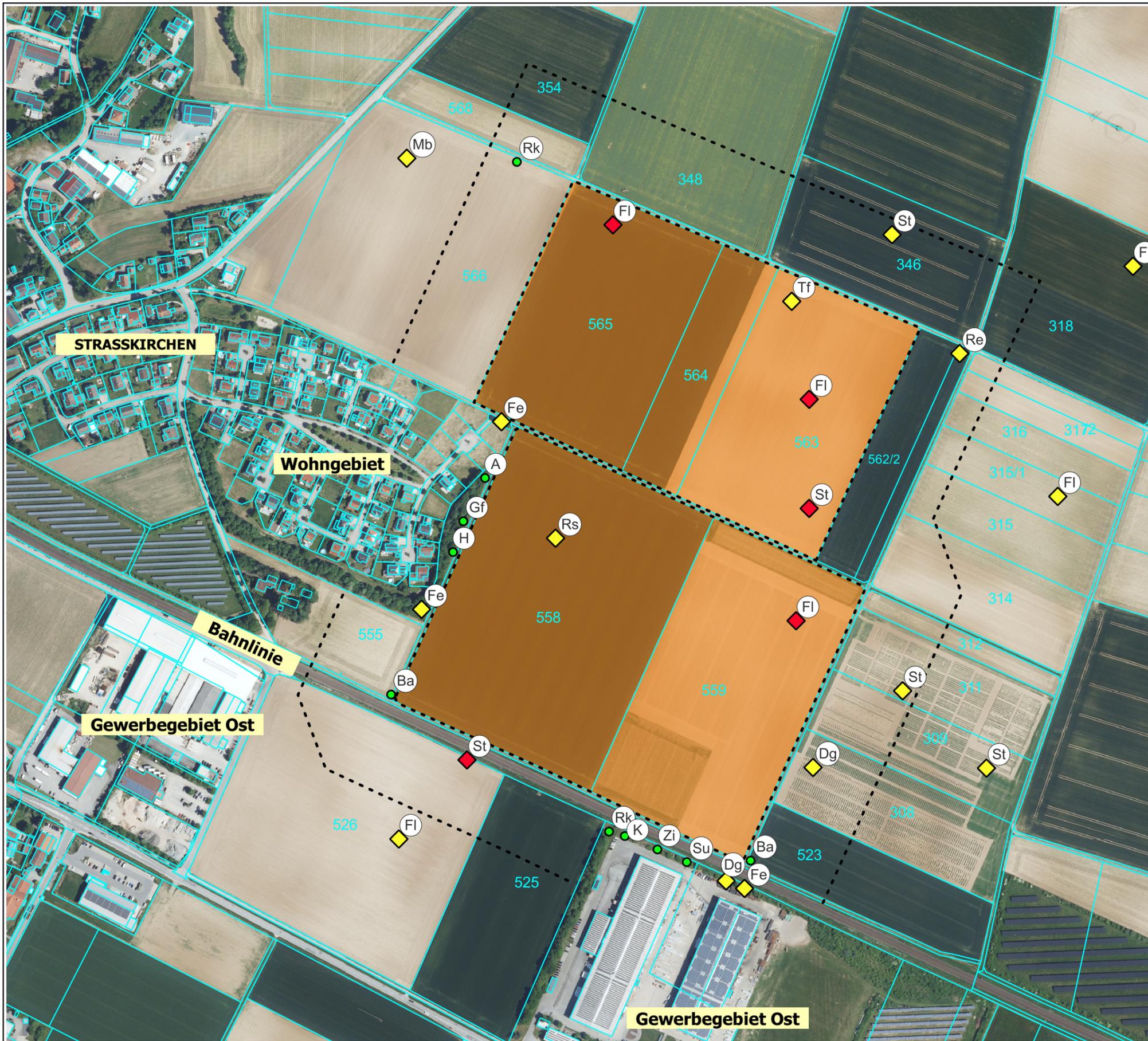


1:4.000

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

EISVOGEL
büro für landschaftsökologie





LEGENDE

-  Prüfungsrelevante Art
-  Prüfungsrelevante Art durch Vorhaben betroffen
-  Nicht prüfungsrelevante Art
-  100 m-Wirkbereich Störkulisse für Feldlerche
-  Photovoltaik-Freiflächen geplant

SO Photovoltaik "Straßkirchen-Ost"
- Lageplan Bestandserfassung Vögel - 2023



1:4.500

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

EISVOGEL
büro für landschaftsökologie

